Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin:	21.06.2023
Sitzungsbeginn:	16:00 Uhr
Sitzungsende:	18:30 Uhr
Ort, Raum:	Gerolstein, im Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEIT:

Mitglieder

Herr Hans-Jakob Meyer	Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses	

Verbandsvorsteher

Herr Bernhard Jüngling	Verbandsvorsteher Zweckverband IGP	

Mitglieder

Herr Dieter Demoulin		
Frau Carolin Heck		
Herr Rainer Helfen	stv. Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses	
Herr Stephan Juchems		
Frau Michaela Leisen		
Herr Horst Lodde		
Frau Karin Pinn		ab 16:20 Uhr
Frau Gudrun Will		

Verwaltung

Herr Richard Bell	SGL Haushalt und Abgaben	
Herr Hans Peter Böffgen	Bürgermeister	
Herr Uwe Hochmann		
Frau Julia Holler		
Herr Stefan Mertes	Geschäftsführer IGP Wiesbaum	

Fehlende Personen:

Beigeordnete

Frau Josefine Engeln	Beigeordnete	entschuldigt
Herr Ewald Hansen	Beigeordneter	entschuldigt
Herr Klaus-Dieter Peters	Beigeordneter	entschuldigt

Mitglieder

Herr Martin Kleppe		entschuldigt
Frau Monika Neumann		entschuldigt
Herr Philipp Sonnen		entschuldigt

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein waren durch Einladung vom 07.06.2023 auf Mittwoch, 21.06.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende Hans-Jakob Meyer begrüßt alle Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Anschließend informiert der Vorsitzende über den geplanten Ablauf der Prüfung und die Notwendigkeit zur Bildung von Prüfungsgruppen, die wie folgt besetzt werden:

Gruppe I
Prüfung Jahresabschluss Zweckverband IGP

- Dieter Demoulin
- Gudrun Will

Gruppe II
Prüfung, Prüfinhalte Seiten 6+ 7, sowie Seiten 28-31 der Anlage zum Prüfbericht

- Rainer Helfen
- Michaela Leisen
- Karin Pinn

Gruppe III
Prüfung, Prüfinhalte, Seiten 3 – 5, sowie Seiten 8 – 27 der Anlage zum Prüfbericht

- Hans Jakob Meyer
- Horst Lodde
- Stephan Juchems
- Carolin Heck

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Verbandsgemeinde Gerolstein
   Beratung und Empfehlungsbeschluss
3. Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes
   „Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“
4. Informationen, Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 19.10.2021 steht allen Ausschussmitgliedern im Gremieninfoportal zur Verfügung.

Es werden keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht. Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form anerkannt.

TOP 2: Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Verbandsgemeinde Gerolstein Beratung und Empfehlungsbeschluss

Sachverhalt:

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 8 der Hauptsatzung hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss 2020 der Verbandsgemeinde Gerolstein zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Verbandsgemeinderat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben (§ 113 Abs. 4 GemO). Anschließend ist der Jahresabschluss zur Entscheidung über dessen Feststellung und die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, dem Verbandsgemeinderat vorzulegen.

Seitens der Verwaltung wird anhand der beigefügten Präsentation der Jahresabschluss in seinen wesentlichen Inhalten vorgestellt und erläutert.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 nach den §§ 112, 113 GemO. Ein entsprechender Prüfungsbericht wird erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Demnach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den Jahresabschluss 2020 festzustellen und dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten, die den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 3: Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“

Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum“ obliegt die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2020 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weitergeleitet. Gemäß den §§ 112 und 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen (§ 113 Abs. 5 GemO). Vor Abgabe des Prüfberichtes an die Verbandsversammlung ist dem Verbandsvorsteher Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben (§ 113 Abs. 4 GemO).

Da keine Beanstandungen vorliegen, verzichtet der Verbandsvorsteher auf eine Stellungnahme.

Anschließend ist der Jahresabschluss zur Feststellung und Entlastung des Verbandsvorstehers, der stellvertretenden Verbandsvorsteher:in sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und deren Beigeordnete, der Verbandsversammlung vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2020 nach §§ 112, 113 GemO geprüft. Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Verbandsversammlung die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020 vor. Des Weiteren schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsversammlung die Entlastung des Verbandsvorstehers, der stellvertretenden Verbandsvorsteherin, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und deren Beigeordnete vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 4: Informationen, Verschiedenes

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht, sodass der Vorsitzende die Sitzung um 18:30 Uhr schließt.

Für die Richtigkeit:

Hans-Jakob Meyer
(Vorsitzender)

Julia Holler
(Protokollführerin)

Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Jahresabschluss 2020
der
Verbandsgemeinde Gerolstein

Kontakt:
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
post@gerolstein.de
www.gerolstein.de

Verfasser / Bearbeiter:
Richard Bell
✆ 06591 13-1006
Richard.Bell@gerolstein.de

Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Inhalt:

1. Haushaltsausgleich

2. Ergebnisrechnung

3. Finanzrechnung

4. Bilanz

5. Investitionen - Investitionskreditbedarf

6. Verbindlichkeiten

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

1. Haushaltsausgleich

- **Zentrales Ziel der Haushaltswirtschaft – Gewährleistung der dauerhaften Aufgabenerfüllung**

- **Ergebnisrechnung – Haushaltsausgleich erreicht! Überschuss in Höhe von 21.482,90 €**

- **Finanzrechnung – Haushaltsausgleich erreicht! Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit von 2.761.448,84 € reicht zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung einschl. Mindesttilgung KEF-RP in Höhe von 1.357.450,68 € aus**

- **Bilanz – Haushaltsausgleich erreicht! In der Bilanz ist kein negatives Eigenkapital auszuweisen**

2. Ergebnisrechnung

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

- Vermögenszuwachs – Jahresüberschuss in Höhe von 21.482,90 € - Posten E 23, Seite 5

- rd. 492 T€ Plan – Ist – Abweichung – anders ausgedrückt: Weniger-Vermögenszuwachs

- Plan-/Ist-Abweichungen Erträge = rd. 698 T€ Weniger-Erträge (Seiten 290-291)
  - rd. 1,0 Mio. € Weniger-Erträge aus Zuwendungen
  - rd. 400 T€ Weniger-Erträge aus sozialer Sicherung
  - rd. 650 T€ Mehrerträge – aus sonstigen laufenden Erträgen

- Plan-/Ist-Abweichungen Aufwendungen = rd. 205 T€ Weniger-Aufwendungen (Seiten 292-293)
  - rd. 500 T€ Mehraufwand Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen
  - rd. 310 T€ Mehraufwand Abschreibungen
  - rd. 1,0 Mio. € Weniger-Aufwand Sonstige laufende Aufwendungen

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

3. Finanzrechnung (1) – lfd. Verwaltungstätigkeit Posten F 1 – F 23, Seite 7

- F 23 Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit – Abweichung Plan zu Ist - rd. 1,35 Mio. € Verbesserung

- Plan-/Ist-Abweichungen lfd. Einzahlungen – rd. 600 T€ Mehreinzahlungen
  - rd. 1,0 Mio. € - Weniger-Einzahlungen – Zuwendungen pp.
  - rd. 1,4 Mio. € - Mehr-Einzahlungen – aus sozialer Sicherung
  - rd. 230 T€ - Mehr-Einzahlungen – Sonstige laufende Einzahlungen

- Plan-/Ist-Abweichungen lfd. Auszahlungen – rd. 800 T€ Weniger-Auszahlungen
  - rd. 387 T€ - Weniger-Auszahlungen - Personal- u. Versorgungsauszahlungen
  - rd. 587 T€ - Mehr-Auszahlungen - Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen
  - rd. 938 T€ - Weniger-Auszahlungen – Sonstige laufende Auszahlungen

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

3. Finanzrechnung (2) – Investitionstätigkeit Posten F 24 – F 33, Seiten 7, 243-265

- F 33 Saldo aus Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit – Abweichung Plan zu Ist - rd. 4,3 Mio. € Veränderung in Folge von rd. 5,8 Mio. € Weniger-Einzahlungen u. rd. 1,5 Mio. € Weniger-Auszahlungen

- Plan-/Ist-Abweichungen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit – rd. 5,8 Mio. € Weniger-Einzahlungen aus Zuwendungen
  - rd. 1,5 Mio. € - Weniger-Einzahlungen – Renaturierung Hillesheimer Bach
  - rd. 1,1 Mio. € - Weniger-Einzahlungen – Sanierung Turnhalle Grundschule Gerolstein
  - rd. 790 T€ - Wenger-Einzahlungen – Generalsanierung Grundschule Hillesheim

- Plan-/Ist-Abweichungen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit – rd. 1,5 Mio. € Weniger-Auszahlungen
  - rd. 1,2 Mio. € - Weniger-Auszahlungen – Renaturierung Hillesheimer Bach
  - rd. 284 T€ - Weniger-Auszahlungen - Digitalpakt Schule

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

3. Finanzrechnung (3) – Finanzierungstätigkeit – Posten F 35 – F 42, Seiten 7-8

- Geldzufluss und Geldabfluss außerhalb der lfd. Verwaltungstätigkeit u. der Investitionstätigkeit sowie Finanzierung des Finanzmittelfehlbetrages (Posten F 34) in Höhe von - 803.714,93 €
- Posten F 35 Aufnahme von Investitionskrediten: 232.765,67 €
- Posten F 36 Tilgung von Investitionskrediten: 1.357.450,68 €
- Posten F 37 Saldo d. Ein- u. Auszahlungen aus Investitionskrediten: - 1.124.685,01 €
- Posten F 38 Veränderung der liquiden Mittel (Einsatz dieser Mittel) + 1.729.848,51 €
- Posten F 39 Saldo d. Ein- u. Auszahlungen aus Krediten z. Liquiditätssicherung + 598,23 €
- Posten F 41 Saldo der durchlaufenden Gelder + 197.953,20 €
- Posten F 42 Deckung Finanzmittelfehlbetrag + 803.714,93 €

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

4. Bilanz – (1) - Aktiva

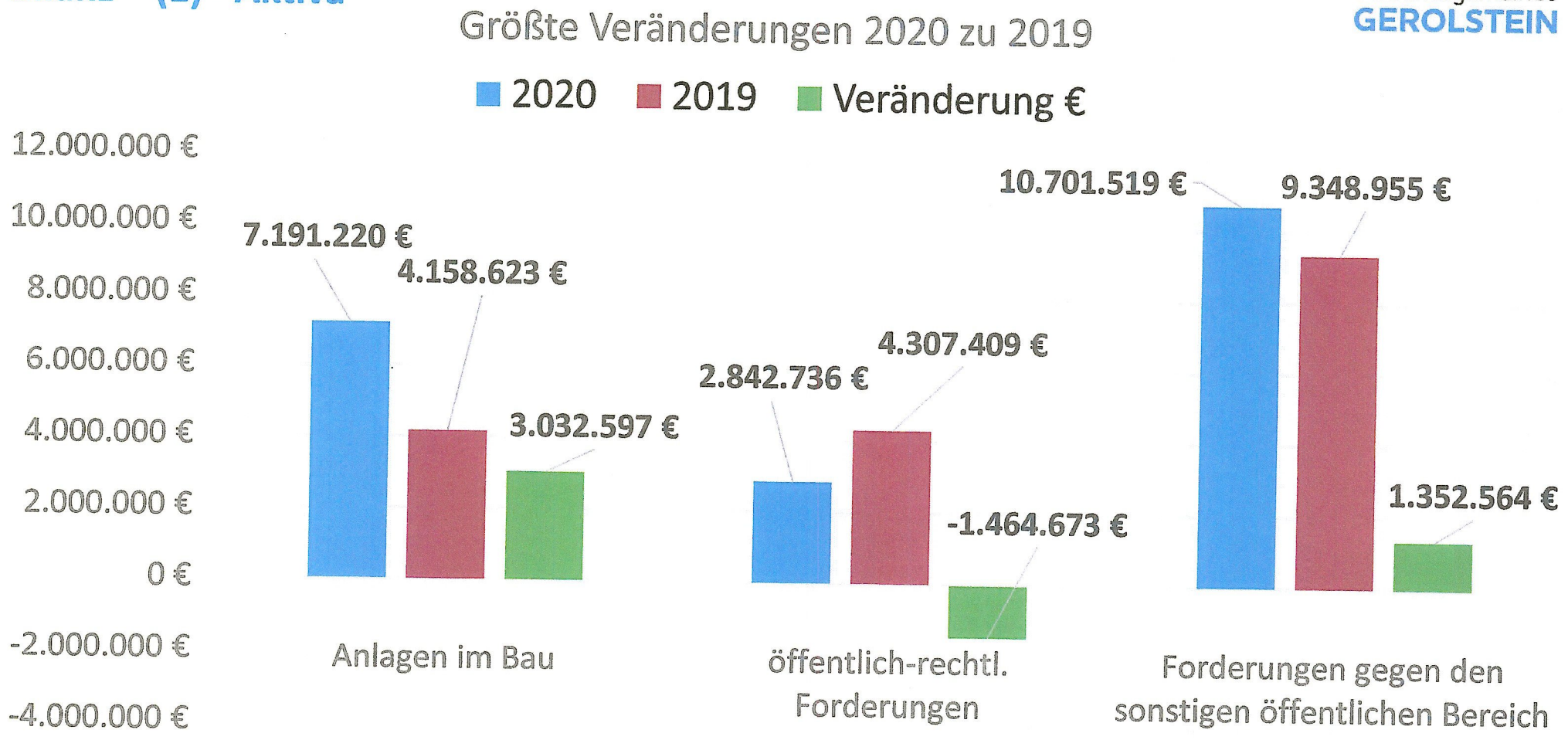

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

4. Bilanz – (2) - Passiva

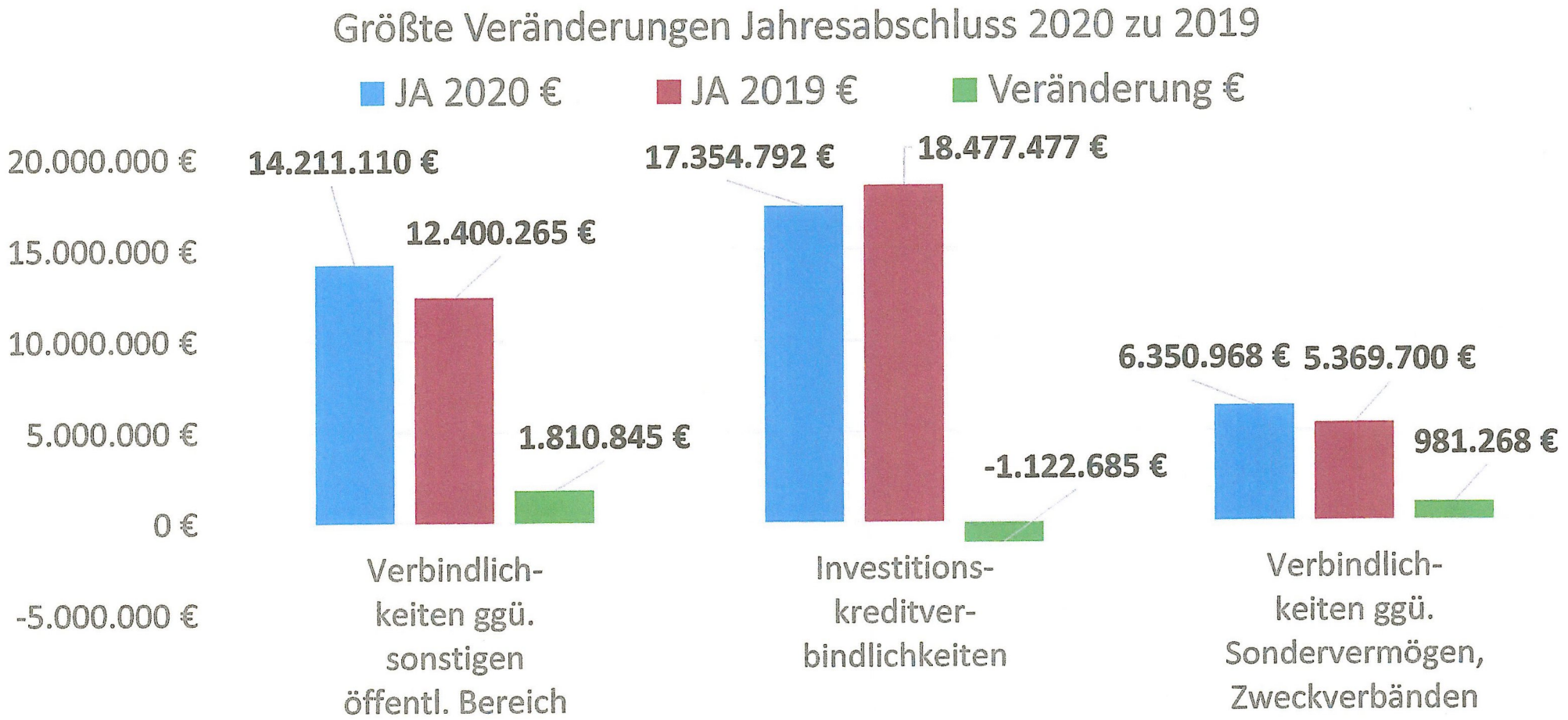

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

5. Investitionen – Investitionskreditbedarf

- Seite 295 – 297 – alle Investitionen – Investitionsauszahlungen in 2019 in Tabellenform
- Seiten 243 – 265 – jede einzelne Investitionsmaßnahme mit Soll-Ist-Vergleich u. Erläuterungen
- Gesamtauszahlungsbetrag für Investitionen 4.944.290,17 €
- Seite 298 – Erläuterung zum Investitionskreditbedarf 2019
- Investitionskreditbedarf-Investitionskreditaufnahme JA 2020 demnach 3.293.735,09 €
- Vorfinanzierungsbetrag des Bedarfs bis Juli 2022, da wirtschaftlicher

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

6. Verbindlichkeiten

A. Investitionskreditverbindlichkeiten

➢ Stand Jahresabschluss 2019	18.477.477,49 €
➢ Veränderung/Abnahme um	1.122.685,70 €
➢ Stand Jahresabschluss 2020	17.354.791,79 €

B. Liquiditätskreditverbindlichkeiten

➢ Stand Jahresabschluss 2019	1.737.830,76 €
➢ Veränderung/Zunahme um	1.729.848,54 €
➢ Stand Jahresabschluss 2020	3.467.679,27 €

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang für das Haushaltsjahr 2020 in seiner Sitzung am 21.06.2023 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt; der Rechenschaftsbericht einschließlich Beteiligungsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen waren die Mitarbeiter der Verbandsgemeinde, Richard Bell und Julia Holler, anwesend.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein, Herrn Hans Peter Böffgen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Verbandsgemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaftung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Prüffelder gebildet.

1. Jährliche Prüfungsinhalte

- Bilanzposten Aktiva 2.4 Kassenbestand bzw. die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde; Liquide Mittel, lfd. Nr. 4.1.4
- Bilanzposten Aktiva 1. Anlagevermögen (Belegprüfung), lfd. Nr. 4.1.5
- Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten (Belegprüfung), lfd. Nr. 4.1.6
- Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen, lfd. Nr. 4.1.7

2. Einmalige Prüfungsinhalte

Prüfungsjahr 2: Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten

Die Prüffeststellungen sind in der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieses Prüfberichtes ist, vermerkt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde.

Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Bürgermeister verzichtet.

Gerolstein, 21. Juni 2023

Ort, Datum

Hans Jakob Meyer
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Verbandsgemeinde Gerolstein

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Gerolstein hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2021 beschlossen, die Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses der Verbandsgemeinde Gerolstein anhand der Handlungsempfehlungen für die kommunale Praxis „Örtliche Rechnungsprüfung in Rheinland-Pfalz", Band 20 der Schriftenreihe des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, 3. Auflage 2017, vorzunehmen.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Prüfungsempfehlungen sind diesem Band entnommen (Seite 11 ff.).

4. Durchführungsempfehlungen

Diese Empfehlungen sollen den Mitgliedern in Rechnungsprüfungsausschüssen eine Hilfe geben, wie man bei einer örtlichen Rechnungsprüfung vorgehen kann. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Der Gemeinderat ist gemäß § 29 Abs. 1 GemO für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dieser soll gemäß § 110 Abs. 1 GemO für die Rechnungsprüfung einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden.

Die Rechnungsprüfung kann sich auf jährlich wiederholende und innerhalb der Legislaturperiode einmalige Prüfungsschwerpunkte beschränken.

Im Rahmen der Prüfungstätigkeit sollen jährlich mindestens folgende Aufgaben erledigt werden:

- Bestandteile des Jahresabschlusses
- Anlagen des Jahresabschlusses
- Erforderliche Hilfsmittel: Inhalt des Prüfungsordners
- Bilanzposten Aktiva 2.4 Kassenbestand bzw. die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde
- Bilanzposten Aktiva 1. Anlagevermögen (Belegprüfung)
- Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten (Belegprüfung)
- Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen
- Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen
- Inhalt des Anhangs
- Inhalt des Rechenschaftsberichtes
- Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Eingesetzte automatisierte Datenprogramme

Damit die Prüfungstätigkeiten ordentlich vollzogen werden können, sind neben den rechtlich vorgeschriebenen Bestandteilen und Anlagen weiterführende Unterlagen erforderlich. Die Fragen zum Punkt „Inhalt des Prüfungsordners" stellen somit keinen Prüfungsschwerpunkt dar, sondern listen sinnvolle zusätzliche Unterlagen auf, die innerhalb des Prüfungsverfahrens dienlich sind und die Prüfungstätigkeiten vereinfachen.

Aufgrund der Umfänglichkeit der jährlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der doppischen Vorschriften wird vorgeschlagen schwerpunktmäßig die nachfolgend genannten Aufgaben auf den Zeitraum von fünf Jahren entsprechend der Wahlperiode des Gemeinderates aufzuteilen:

Prüfungsjahr 1:	Bilanzposten Aktiva 1. Anlagevermögen
Prüfungsjahr 2:	Bilanzposten Aktiva 2.1 Vorräte
	Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten
Prüfungsjahr 3:	Bilanzposten Passiva 3. Rückstellungen
	Bilanzposten Passiva 4. Verbindlichkeiten
Prüfungsjahr 4:	Bilanzposten Aktiva 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	Bilanzposten Aktiva 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
Prüfungsjahr 5:	Bilanzposten Aktiva 4. Rechnungsabgrenzungsposten
	Bilanzposten Passiva 5. Rechnungsabgrenzungsposten
	Bilanzposten Passiva 1. Eigenkapital
	Beteiligungsbericht

Grundsätzlich sind die **Prüfungsfragen** um **Handlungsanweisungen** ergänzt. **Anschließend sind die Prüfungsfragen vom Prüfungsausschuss entweder mit Ja oder Nein durch Ankreuzen zu beantworten.** Für Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein entsprechendes Feld für Anmerkungen vorgesehen. Eine Prüfungshandlung ist wie folgt aufgebaut:

Durchnummerierte Prüfungsfragen
Handlungsempfehlung: Beschreibung der Vorgehensweise
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☐ Nein *Möglichkeit zur Eingabe einer Stellungnahme*

Trifft ein Prüfungspunkt nicht zu, ist bei der Anmerkung des Rechnungsprüfungsausschusses der Hinweis „**Entfällt**" anzubringen.

Im Vorfeld der Prüfung hat die Verwaltung mit dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Hans-Jakob Meyer, am 17.05.2023 abgestimmt, welche Prüfinhalte in die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 einbezogen werden sollen. Dabei wurde aus der Erfahrung der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 berücksichtigt, dass eine vollständige Prüfung der jährlichen Prüfungsinhalte (siehe vorstehend) aus zeitlichen Gründen nicht gelang, sodass deshalb in jedem Prüfungsjahr die Prüfung auf einen Teil der jährlichen Prüfungsinhalte beschränkt wird, die zwischen dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der Verwaltung abgestimmt wird.

In diesem Prüfungsjahr sind dies folgende Prüfungsinhalte:

1. Jährliche Prüfungsinhalte

- Bilanzposten Aktiva 2.4 Kassenbestand bzw. die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (wurde aus Zeitgründen in 2019 nicht geprüft)
- Bilanzposten Aktiva 1. Anlagevermögen (Belegprüfung)
- Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten (Belegprüfung)
- Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen
- Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen
- Inhalt des Anhangs
- Inhalt des Rechenschaftsberichtes

- Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) (wurde aus Zeitgründen im Jahresabschluss 2019 nicht geprüft)
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft (wurde aus Zeitgründen im Jahresabschluss 2019 nicht geprüft)
- Eingesetzte automatisierte Datenprogramme (wurde aus Zeitgründen im Jahresabschluss 2019 nicht geprüft)

2. Einmalige Prüfungsinhalte

Prüfungsjahr 2: Bilanzposten Passiva 2. Sonderposten

4.1. Jährliche Prüfungsinhalte

4.1.4 Prüfungsschwerpunkt: Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen alle Bar- und Buchgelder (u. a. Handkassen und Bankbestand), die der Gemeinde kurzfristig als Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen. Der Saldo der liquiden Mittel wird in der Schlussbilanz im Umlaufvermögen ausgewiesen.

Die Bestände sind zum Nennwert anzugeben.

Der Prüfungsschwerpunkt „Liquide Mittel" umfasst alle Prüfungshandlungen zu dem Bilanzposten 2.4 gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und die im Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Ist in der Dienstanweisung gemäß § 29 GemHVO die Einrichtung von Zahlstellen und Handvorschüssen vorgesehen?
Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein In der Dienstanweisung Finanzwesen der VG Gerolstein vom 18.12.2020 ist die Errichtung von Zahlstellen und Handvorschüssen bisher nicht vollzogen.
2. Liegen die erforderlichen Nachweise für die Einzelbestände vor? Lassen sich die Nachweise mit den Bestandskonten der Bilanz abstimmen?
Handlungsempfehlung: Der Abgleich der Nachweise erfolgt mit der Bilanz nach Konten. Das Guthaben bei Banken ist mit den Nachweisen, u. a. Bankkontoauszüge, Saldenbestätigungen der Banken, Übergangsrechnung mit Schwebeposten, abzustimmen. Der Kassenbestand wird über das Kassenprotokoll und Niederschriften über Kassenbestandsaufnahmen abgestimmt.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja ☐ Nein Als Nachweise und Abgleich mit der Bilanz lagen vor:

- der Tagesabschluss 31.12.2020 mit Nachweis der Kontokorrentstände zum 31.12.2020 sowie die Sparbücher mit Stand 31.12.2020 vor.
- die Übersicht über den Abgleich der Bilanzbestände mit dem Tagesabschluss 31.12.2020
- die Übersicht „Buchbestände nach Gemeinden".
- die Übersicht Veränderungen Bankkonten 31.12.2020 zu 31.12.2019.

Zwischen dem Tagesabschluss und den Bilanzbeständen besteht insgesamt eine Differenz von 4.690,30 €, die sich so zeigt, dass die Bilanzbestände um diesen Betrag geringer sich darstellen als im Tagesabschluss. Im Teilbereich der Sparbücher ergibt sich eine Differenz von 5.888,67 € und zwar dergestalt, dass der Bilanzbestand geringer ausfällt als im Tageabschluss. Dies erklärt sich aus sieben Abweichungen, deren Veränderungen (Auflösung bzw. Zinsbuchungen) mit Buchungstag 31.12.2020 erst nach dem Tagesabschluss im Jahre 2021 vorgenommen wurden.

Im Bereich der Kontokorrentkonten besteht eine Differenz von 1.198,37 € dergestalt, dass die Bilanzkonten um diesen Betrag sich höher darstellen als im Tagesabschluss. Dies erklärt sich daraus, dass Einzahlungen fehlerhaft zu einem Zeitpunkt im Jahre 2021 mit dem Buchungstag 31.12.2020 verbucht wurden. Ursächlich dafür ist, dass sogenannte „ungeklärte Zahlungseingänge" entstehen, wenn Einzahlungen nicht nach deren Eingang unmittelbar dem zutreffenden Gemeindehaushalt zugeordnet werden können, da eine entsprechende Soll-Stellung nicht vorliegt. Immer wieder zeigt sich, dass die korrekte Zuordnung zum richtigen Gemeindehaushalt mit Rechercheaufwand verbunden sein kann, der dazu führen kann, dass eine gewisse Zeit vergeht, bis der „ungeklärte Zahlungseingang" richtig verbucht werden kann. In der Folge kann es dann passieren, dass beim nachträglichen Zuordnen der Einzahlung versehentlich ein falsches Datum gewählt wird. Im Teilbereich der Barkasse ergibt sich keine Differenz zwischen den Bilanzkonten und dem Tagesabschluss 31.12.2020.

3. Entsprechen die Zahlstellen und Handvorschüsse den Bestimmungen in der Dienstanweisung?

Handlungsempfehlung:
Die Abrechnung der Zahlstellen und Handvorschüsse muss mindestens im Jahresabschluss erfolgen. Es ist deshalb zu prüfen, ob so verfahren wurde.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☐ Ja
☐ Nein

Wie unter Frage 1 ausgeführt, ist in der Dienstanweisung Finanzwesen die Einrichtung von Zahlstellen und Handvorschüssen bisher nicht geregelt.

4. Wurden Zinsaufwendungen und Zinserträge zutreffend in der Ergebnisrechnung erfasst?

Handlungsempfehlung:
Die Zinsaufwendungen werden unter Konten der Kontengruppe 57 gebucht, die Zinserträge werden unter der Kontengruppe 47 ausgewiesen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

Die Verbuchung unten den genannten Kontengruppen 47 bzw. 57 erfolgt korrekt. Dies wurde in der Ergebnisrechnung in der Finanzsoftware überprüft.

5. Liegen Niederschriften der unvermuteten Kassenprüfung(en) vor?

Handlungsempfehlung:
Es ist zu prüfen, ob gemäß§ 26 Abs. 4 GemHVO eine Dienstanweisung über Art und Umfang sowie Form und Inhalt über die vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung vorliegt.

Des Weiteren ist es zu empfehlen, den Prüfungsbericht über die unvermutete Kassenprüfung zu sichten, ob dieser den Anforderungen entspricht.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☐ Ja
☒ Nein
Unvermutete Kassenprüfungen wurden im Haushaltsjahr 2020 nicht vorgenommen. Eine Dienstanweisung nach § 26 GemHVO liegt nicht vor.

6. Wurden bei einer unvermuteten Kassenprüfung Feststellungen getroffen? Wenn ja, wie wurden diese umgesetzt?

Die Prüfungsniederschriften sind zu sichten. Wenn Feststellungen in den Niederschriften vorliegen, ist deren Korrektur und Umsetzung zu prüfen. Hierzu ist eine Befragung bzw. Stellungnahme der verantwortlichen Personen erforderlich.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☐ Ja
☐ Nein
Siehe die Ausführungen in der vorherigen Prüfungsaufgabe Nr. 5

7. Sind die Bestände von Zahlstellen und Handvorschüssen bei den liquiden Mitteln berücksichtigt?

Handlungsempfehlung:
Die Bestände der Zahl- und Handvorschüsse sind auf einem Konto der Kontenart 186 nachzuweisen. Nicht zu den Beständen der Zahl- und Handvorschüssen zählen von der Gemeinde gezahlte Vorschussgelder, die auf dem Konto 1791 zu erfassen sind.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein
Berücksichtigt sind unter SK 18600000 die Bestände der Bürgerbüros (Zahlstellen). Dies wurde in der Finanzsoftware geprüft.

8. Wurden alle möglichen Maßnahmen ergriffen, um die offenen Forderungen beizutreiben, damit die Gemeinde über ausreichend liquide Mittel verfügt?

Handlungsempfehlung:
Diese Frage bezieht sich auf die Organisation des Forderungsmanagements (insbesondere auf das Mahnungs- und Vollstreckungswesen). Hierzu ist eine Stellungnahme der verantwortlichen Personen erforderlich.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☐ Ja
☐ Nein
Der Ausschuss bittet darum, dass in der nächsten RPA-Sitzung die Kassenverwalterin den Ausschuss über die Organisation des Forderungsmanagements informiert.

4.1.5 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen (Belegprüfung)

Das Anlagevermögen wird nach der getroffenen Fünf-Jahreseinteilung im ersten Prüfungsjahr intensiv mit einem Fragekatalog begutachtet. Da die Investitionstätigkeit im Anlagevermögen eine bedeutende Stellung in den Gemeinden einnimmt, soll zumindest die Belegprüfung innerhalb des Anlagevermögens einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt bilden.

1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen im Anlagevermögen vorgenommen worden?

Handlungsempfehlung:
Anhand der Liste Zugänge bzw. Abgänge zum Anlagevermögen sollen stichprobenartig einzelne Maßnahmen/Projekte mit den Anordnungen und Belegen auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft werden.
Folgende Prüfungen sollen bei der Belegprüfung vorgenommen werden:

- Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums
- Prüfung der Voraussetzung durch Feststellung der Aktivierbarkeit
- Prüfung der Voraussetzung durch Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand
- Prüfung, ob Belege sachlich und rechnerisch richtig sind
- Prüfung, ob der Anschaffungspreis auf Grund und Boden und auf Gebäude korrekt aufgeteilt ist
- Prüfung, ob beim Erwerb gegen Zahlung in Fremdwährung die Umrechnung zutreffend erfolgt ist
- Prüfung, ob in Sonderfällen (z. B. Tauschgeschäfte, Sacheinlagen, Schenkungen) der Wertansatz des zugegangenen Gegenstandes angemessen ist, z. B. durch Vergleichswerte, Einholung von Auskünften des Gutachterausschusses usw.
- Prüfung, ob die Anschaffungskostenminderungen bei der Bewertung berücksichtigt sind, z. B. Rabatte, Skonti etc. (§ 34 Abs. 2 GemHVO)
- Prüfung, ob Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt wurden und ob diese aktivierungsfähig sind
- Prüfung, ob zutreffend zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden wurde (z. B. Baugrundstücke, die zum Verkauf stehen, sind Waren unter den Vorräten)

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein
Die Maßnahme Zaunanlage Kita Kunterbunt (Investitionsnummer: 01-3652-07), sowie die Maßnahme Renaturierung Wirft (Investitionsnummer: 01-5521-01) wurden geprüft. Die Belege wurden anhand der o.a. Punkte abgearbeitet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Die Maßnahme Renaturierung Wirft wurde im Haushaltsjahr 2020 abgeschlossen und aktiviert. Leider wurde ein Teil der Renaturierung durch das Hochwasserereignis im Jahr 2021 wieder zerstört. Zurzeit befindet sich die Maßnahme im Wiederaufbau. In den Folgejahren wird diese Investition wieder überprüft, um festzustellen wie das Ereignis buchhalterisch dargestellt wird.

2. Wurde das Saldierungsverbot berücksichtigt?

Handlungsempfehlung:
Das Saldierungsverbot oder Bruttoausweisprinzip ist in § 47 Abs. 1 GemHVO verankert. Darin heißt es, dass keine Verrechnung von Aktiva und Passiva vorgenommen werden darf.
Es ist daher zu prüfen, ob jeweils für das Anlagevermögen und die Sonderposten eine getrennte Darstellung erfolgt.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:
☒ Ja ☐ Nein Das Saldierungsverbot wurde berücksichtigt. Anhand von Stichproben wird festgestellt, dass das Anlagevermögen und die Sonderposten getrennt dargestellt werden.

4.1.6. Prüfungsschwerpunkt: Sonderposten (Belegprüfung)

Die Sonderposten werden nach der getroffenen Fünf-Jahreseinteilung im zweiten Prüfungsjahr intensiv mit einem Fragekatalog begutachtet. Da die Investitionstätigkeit im Anlagevermögen eine bedeutende Stellung in den Gemeinden einnimmt, soll möglichst die Belegprüfung innerhalb des Anlagevermögens und damit auch der Sonderposten einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt bilden.

1. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen zu den Bewegungen bei den Sonderposten vorgenommen worden?
Handlungsempfehlung: Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten: • Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor? • Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)? • Wurde geprüft, dass keine Zuwendungen für konsumtive Zwecke passiviert worden sind? • Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind? • Sind ausgewählte Kontenbereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden?
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja Es wurde die Maßnahme Renaturierung Wirft (Investitions-Nr.: 01-552-01) geprüft. Anhand der Belege wurden die o.a. Punkte abgearbeitet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. ☐ Nein

4.1.7 Prüfungsschwerpunkt: Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

In der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen werden die gebuchten Ertrags- und Aufwandskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungsposten strukturiert. Das Ergebnis der Ergebnisrechnung fließt unmittelbar in das Eigenkapital der Bilanz.

1. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die einen Endsaldo aufweisen, nach Vorgabe des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften, Anlage 2 zur VV-GemHSys) den richtigen Positionen in der Ergebnisrechnung zugeordnet?

Handlungsempfehlung:
Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Kontenzuordnung zu Posten in der Ergebnisrechnung. Es sind demnach nicht alle Teilergebnisrechnungen zu prüfen.

Anhand des RLP-Kontenrahmenplans (Spalte „Position Ergebnis-Haushalt (EH) Finanz-Haushalt (FH)") ist die Zuordnung zu den Posten der Ergebnisrechnung nach Konten stichprobenartig zu überprüfen.

Konto	Kontobezeichnung	Position EH
4011xx	Grundsteuer A	EH 1
5692xx	Verfügungsmittel	EH 14

Hinweis:
Aufgrund der sich aus den Posten ableitenden Kennzahlen, die im Rahmen des Rechenschaftsberichtes analysiert werden, ist die ordnungsgemäße Zuordnung von Bedeutung.
Eine einmalige Überprüfung im ersten Prüfungsjahr genügt, wenn für die Folgeabschlüsse sichergestellt ist, dass es keine Zuordnungsveränderungen gegeben hat. Eine Überprüfung beschränkt sich dann lediglich auf neu hinzugekommene Konten und deren Zuordnung.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein
Dies wurde anhand des Kontos 403100000 Vergnügungssteuer für die Erträge geprüft. Dieses Konto ist korrekt dem Posten E 1 zugeordnet (siehe Seite 134 des JA). Zudem wurde dies für die Aufwandsseite anhand des Sachkontos 54421000 Kreisumlage überprüft. Dieses Konto ist korrekt dem Posten E 12 zugeordnet (siehe ebenfalls Seite 134 des JA.) Hinzugezogen wurde der Kontenrahmenplan des Landes und die korrekte Zuordnung wurde in der Finanzsoftware nachvollzogen.

2. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?

Handlungsempfehlung:
In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Abweichung im Haushaltsjahr" heranzuziehen und zu bewerten.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein
Die erheblichen Abweichungen auf der Ertragsseite sind auf Seite 290 und die erheblichen Abweichungen auf der Aufwandsseite sind auf Seite 292 im Rechenschaftsbericht erläutert.

3. Sind in der Ergebnisrechnung Ermächtigungen nach § 17 GemHVO ausgewiesen und sind diese vom Gemeinderat beschlossen worden?

Handlungsempfehlung:
In der Ergebnisrechnung ist die Spalte 2„Übertragung aus Vorjahr" danach zu prüfen, ob Ermächtigungsübertragungen für das Folgejahr ausgewiesen sind. Wenn ja, stimmen diese Ermächtigungen mit den vom Gemeinderat beschlossenen Ermächtigungen überein? Hierfür muss der Beschlussauszug vorliegen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

Laut VG-Ratsbeschlüssen vom 12.03.2020 und 29.10.2020 wurden insgesamt 648.834 € an Ermächtigungen übertragen. Zusätzlich wurde ein Betrag von 500 € aus Spenden übertragen, damit dieser Spendenbetrag auch im Haushaltsjahr 2020 weiter zur Verfügung stand, also insgesamt ein Betrag von 649.334 €. Dieser Betrag wurde ausweislich der Spalte 2, Posten E 23, Seite 5, Ergebnisrechnung, im Jahresabschluss ausgewiesen.

4. Stimmen die Summen aller Teilergebnisrechnungen in der Zeile Jahresergebnis mit der Summe Ergebnisrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?

Handlungsempfehlung:
Der letzte Posten der Teilergebnisrechnungen „Jahresergebnis des Teilhaushaltes" ist über alle Teilhaushalte hinweg zu summieren. Die Summe muss betragsgleich sein mit dem letzten Posten der Ergebnisrechnung.

Hinweis:
Es ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu empfehlen, den einzelnen Teilergebnisrechnungen eine tabellarische Zusammenfassung aller Teilergebnisrechnungen vorzustellen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

Dem Ausschuss wurde die Übersicht „Abgleich Gesamtergebnisrechnung/Gesamtfinanzrechnung – Teilergebnis- u. Teilfinanzrechnungen JA 2020" vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit der Summe der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

5. Stimmt der ausgewiesene Bilanzposten Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag mit dem der Ergebnisrechnung überein?

Handlungsempfehlung:
Der Ausweis im Posten 1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ist mit dem letzten Posten der Ergebnisrechnung abzugleichen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

Der Posten 1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag der Bilanz (siehe Seite 267) stimmt mit dem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung (siehe Seite 5, Posten E 23) überein.

6. Wurden die individuell durch die einzelnen Kommunen festgelegten Regelungen hinsichtlich Art, Umfang und Verfahren der Verrechnungen bei den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (soweit sie erfasst werden) beachtet (z.B. Verteilungsschlüssel für Kosten der Querschnittsaufgaben)?

Handlungsempfehlung:

Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Grundsätze über die interne Leistungsverrechnung. Insofern ist zunächst das Vorhandensein der Regelung zu prüfen. Sind Regelungen in Form einer Dienstanweisung vorhanden, so sind die gebuchten internen Leistungsverrechnungen rechnerisch nachzuvollziehen.

I.d.R. werden z.B. die Tätigkeiten des Bauhofes intern auf die Produkte umgelegt, auf denen sie verursacht wurden. Hier können die Grundlage der Verteilung z.B. die Stundennachweise der Mitarbeiter des Bauhofes sein, die geprüft werden können.

Die Verbuchung der Erträge aus der internen Leistungsverrechnung erfolgt unter Konten der Gruppe 481xxx. Bei Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden unter Konten der Gruppe 581xxx Verbuchungen vorgenommen.

Neben der rechnerischen Prüfung ist auch zu beurteile, ob die interne Leistungsverrechnung leistungsgerecht (z.B. jährliche Anpassung der prozentualen Verteilung) erfolgt und ob die Regelungen noch zweckmäßig sind, z.B. bezogen auf das Produkt Bauhof.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☐ Ja
☒ Nein

Im Haushaltsjahr 2020 wurden keine internen Leistungsbeziehungen erfasst. Siehe Posten E22, Seite 5.

7. Wurden lediglich seltene und ungewöhnliche Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die individuellen kommunalen Gegebenheiten als außerordentliche Erträge oder Aufwendungen erfasst? Wurden die Erläuterungspflichten im Anhang oder Rechenschaftsbericht beachtet?

Handlungsempfehlung:

In der Ergebnisrechnung werden die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen in gesonderten Posten ausgewiesen. Wenn diese Posten einen Wert ausweisen, dann ist zu prüfen, ob im Anhang oder im Rechenschaftsbericht eine Erläuterung zu den außerordentlichen Vorgängen vorliegt.

Gemäß dem Kontenrahmenplan sind folgende Konten betroffen: Ertragskonten unter 499xxx und Aufwandskonten unter 599xxx.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☐ Ja
☒ Nein

Im Posten E 21 der Ergebnisrechnung werden keine Beträge ausgewiesen, sodass außerordentliche Erträge u. Aufwendungen im Haushaltsjahr 2020 nicht zu verzeichnen sind.

8. Sind die Ertrags- und Aufwandskonten, die mit Umsatz- oder Vorsteuer gebucht werden, jeweils je Steuersatz angelegt? Sind die Steuerbuchungen richtig vorgenommen?

Handlungsempfehlung:

Für jeden einzelnen Steuersatz, der innerhalb eines Haushaltes vorkommen kann, muss es ein entsprechendes Bilanzkonto geben. Der RLP-Kontenrahmenplan sieht für die Vorsteuer die Konten 1793xx auf der Aktivseite und für die Umsatzsteuer die Konten 3796xx auf der Passivseite vor.

Es ist zu prüfen, ob bei den Aufwandskonten, die mit Vorsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Vorsteuer vorgenommen wurde.

Es ist zu prüfen, ob bei den Ertragskonten, die mit Umsatzsteuer gebucht wurden, eine entsprechende Reduzierung um die Umsatzsteuer vorgenommen wurde.

Des Weiteren ist die Abwicklung an das Finanzamt und somit die Zahllast bzw. der Überhang zu prüfen. Diese Abwicklung erfolgt rein über die Bilanzkonten 1793xx und 3796xx und evtl. einem bilanziellen Steuerabwicklungskonto.

Hinsichtlich des Abgleiches mit dem Planansatz ist zu prüfen, ob die Ansätze netto gebildet wurden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
☐ Nein

Anhand von Stichproben beim Kostenträger 424220 Hallen- u. Freibad Gerolstein wurde festgestellt, dass bei Aufwandskonten die Reduzierung um die Vorsteuer und bei Ertragskonten die Reduzierung um die Umsatzsteuer vorgenommen wurde.

Die Abwicklung mit dem Finanzamt wurde geprüft anhand der Bilanzkonten und der Umsatzsteuererklärung 2020. Demnach ergibt sich eine Forderung gegenüber dem Finanzamt im Betrag von 4.780,34 nach der Bilanz, nach der Umsatzsteuererklärung eine solche von 4.780,18 €. Die Differenz von 0,16 € erklärt sich aus Rundungsdifferenzen, die dadurch entstehen, dass die Forderungsermittlung in INFOMA für jeden einzelnen Umsatz erfolgt. In der Umsatzsteuererklärung werden hingegen die Gesamtumsätze aller Betriebe der VG in Summe berücksichtigt. Die so entstehende, von seitens des Finanzamtes nicht zu zahlende Forderung von 0,16 € wird als sonstiger Steueraufwand zu Lasten der Verbandsgemeinde verbucht.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden die Planansätze in den relevanten Kostenträgern (Hallenbäder Jünkerath, Hillesheim, Hallen- u. Freibad Gerolstein, Photovoltaik GS HH, GS Üxheim und Kita HH, sowie Blockheizkraftwerke GS HH u. Hallenbad Jünkerath, nicht netto geplant.

9. Wurde das Saldierungsverbot berücksichtigt?

Handlungsempfehlung:

Der § 44 Abs. 1 GemHVO regelt, dass die Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen sind. Demnach dürfen die Erträge nicht mit den Aufwendungen verrechnet werden.

Die Prüfungen sind insbesondere bei den Konten zu den Personalaufwendungen und Rückstellungen vorzunehmen. Hierzu sind die Sachkontenausdrucke oder sonstige rechnerische Nachweise zu Hilfe zu nehmen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja, mit Ausnahmen.
☐ Nein

Grundsätzlich wird dieses Verbot berücksichtigt. Im Bereich der Personalrückstellungen wird dies nicht beachtet, da bei Beachtung des Saldierungsverbots für jede einzelne Rückstellung (für den jeweiligen Mitarbeiter bzw. Ruheständler) Veränderungen festzustellen u. entsprechend zu buchen wären. Am Beispiel Urlaubsrückstellungen in der Weise, dass jeder Urlaub als Ertrag und jeder nicht bis zum Bilanzstichtag genommener Urlaub als Aufwand zu buchen wäre. Aus Sicht der Verwaltung bedeutet dies einen enorm hohen Aufwand, der im Ergebnis gerade zu keinem anderen Ergebnis führen würde als die praktizierte Methode, die lediglich die Gesamtveränderung bei der jeweiligen Personalrückstellung nach der Nettomethode verbucht, also die Veränderungen im Gesamten als entweder Ertrag oder Aufwand erfasst und abbildet.

10. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen bei den Aufwandsbuchungen vorgenommen worden?

Handlungsempfehlung:
Es ist zu empfehlen, dass insbesondere eine jährliche Belegprüfung für die Konten innerhalb des Postens „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" vorgenommen wird, da dieser Bereich von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinden ist.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☐ Ja
☒ Nein
Eine solche Belegprüfung/Stichprobenprüfung wird im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 erfolgen. Der Ausschuss verständigte sich darauf, dass der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses im Vorfeld dieser Prüfung aus drei Teilhaushalten jeweils einen Kostenträger benennen wird, in dem eine solche Prüfung erfolgt. In dem Folgejahr werden dann aus den anderen drei Teilhaushalten jeweils ein Kostenträger benannt, in dem eine solche Prüfung vorgenommen wird. Dieses Vorgehen wurde vereinbart, weil eine solche Belegprüfung seitens der Verwaltung im Vorfeld der Rechnungsprüfungssitzung vorbereitet werden muss.

4.3. Prüfungsjahr 2

4.3.2. Prüfungsschwerpunkt: Sonderposten

Die Investitionszuwendungen, die die Gemeinde von einem Dritten empfängt, werden als Sonderposten auf der Passivseite dargestellt. Sie werden nach Vorgabe des Zuwendungsverhältnisses oder analog dem Vermögensgegenstand aufgelöst. Sie stellen somit einen Gegenposten zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Der Prüfungsschwerpunkt „Sonderposten" umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „ 2. Sonderposten" der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Liegt zum Stichtag ein Bestandsverzeichnis in Form einer Sonderpostenübersicht vor und ist der Nachweis rechnerisch richtig aufgestellt? Ist die Entwicklung im Anhang erläutert?
Handlungsempfehlung: Der Anhang sollte in tabellarischer Form die Entwicklung der Sonderposten im Haushaltsjahr dokumentieren. Die Zahlen im Anhang müssen mit der Übersicht übereinstimmen. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Sonderpostenübersicht in sich rechnerisch stimmt (Plausibilitätsprüfung).
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja – Die Sonderpostenübersicht ist im Anhang auf Seite 277 und 278 aufgeführt. Die Zu- und Abgänge sowie die Auflösung wurden dokumentiert. Diese Zahlen stimmen mit der Sonderpostenübersicht überein. Weiter kann festgestellt werden, dass die Sonderpostenübersicht rechnerisch übereinstimmt. ☐ Nein
2. Stimmt das Bestandsverzeichnis in Form der Sonderpostenübersicht mit der Bilanz überein?
Handlungsempfehlung: Die Sonderpostenübersicht nach Konten ist mit der Bilanz nach Konten abzustimmen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja Die Sonderpostenübersicht stimmt mit der Bilanz überein. ☐ Nein
3. Wurden die Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge, Gebührenausgleich und sonstige Sonderposten getrennt ausgewiesen (entsprechend § 47 Abs. 5 GemHVO)?
Handlungsempfehlung: Es ist zu prüfen, ob die einzelnen Bilanzposten mit den richtigen Bilanzkonten gemäß RLP-Kontenrahmenplan ausgewiesen sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob die passivierten Zuwendungen den richtigen Bestandskonten zugeordnet wurden.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☒ Ja Hier erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

4. Wurden die Auflösungen der Sonderposten zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen?

Handlungsempfehlung:
Die Sonderpostenübersicht nach Konten ist mit der Ergebnisrechnung nach Konten abzustimmen.

Die Auflösung für Beiträge und ähnliche Entgelte, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontengruppe 437 ausgewiesen.

Die Auflösungen von Sonderposten für den Gebührenausgleich, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontogruppe 438 ausgewiesen.

Die Auflösungen von Sonderposten für Grabnutzungsentgelte, soweit diese aus öffentlich-rechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontogruppe 439 ausgewiesen.

Die Auflösung für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontogruppe 443 ausgewiesen.

Die Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausgleich, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter den Konten der Kontogruppe 444 ausgewiesen.

Die Auflösung von Sonderposten für Grabnutzungsentgelte, soweit diese aus privatrechtlichen Entgelten gebildet wurden, sind unter Konten der Kontogruppe 445 ausgewiesen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
Es wurden für die Verbandsgemeinde relevanten Konten (4151* und 437*) für die Auflösung der Sonderposten der Ergebnisrechnung überprüft. Es konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.
☐ Nein

5. Ergeben die Stichprobenprüfungen der Sonderpostenbildung Auffälligkeiten?

Handlungsempfehlung:

Die Prüfung sollte folgende Handlungen beinhalten:

- Liegt jeweils eine Zweckbindung der erhaltenen Zuwendungen für Investitionen vor?
- Wurde geprüft, dass Zuwendungen nicht als Sonderposten passiviert worden sind, bei denen die ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen worden ist (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)?
- Wurde geprüft, dass Zuwendungen nicht für konsumtive Zwecke passiviert worden sind?
- Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind?
- Sind ausgewählte Kontobereiche der Ergebnisrechnung auf passivierungspflichtige Zuweisungsvorgänge geprüft worden?

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
Siehe Punkt 4.1.6
☐ Nein

6. Wurde der bei Sachschenkungen aktivierte Zeitwert des erhaltenen Vermögensgegenstandes gleichzeitig als Sonderposten passiviert? Sind diese im Anhang erläutert, ggf. unter dem Sachanlagevermögen?

Handlungsempfehlung:
Wenn der Gemeinde unentgeltlich ein Vermögensgegenstand übertragen wurde, ist auf der Aktivseite der Wert zu erfassen, der für den Vermögensgegenstand oder einen gleichwertigen Vermögensgegenstand am Beschaffungsmarkt zu zahlen gewesen wäre.
Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind Sachzuwendungen als Sonderposten zu berücksichtigen. Der Sonderposten wird dabei in gleicher Höhe wie der aktivierte Vermögensgegenstand gebildet und wird analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst, sofern bei ihm eine planmäßige Abschreibung erfolgt.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
Im Haushaltsjahr 2020 wurden der Verbandsgemeinde keine Vermögensgegenstände unentgeltlich übertragen. Daher kann dahingehend keine Prüfung erfolgen.
☐ Nein

7. Wurden die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge vollständig aufgelöst, soweit die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände aus dem Vermögen ausgeschieden oder Sonderabschreibungen durchgeführt worden sind?

Handlungsempfehlung:
Über die Liste der Abgänge aus dem Anlagevermögen und die Liste der Abgänge aus den Sonderposten kann eine Überprüfung vorgenommen werden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☒ Ja
Dieser Punkt wurde anhand vom Verkauf der Drehleiter DLK 23/6 FW Gerolstein geprüft. Dem Anlagegut waren zwei Sonderposten zugeordnet. Diese Sonderposten wurden ebenfalls in Abgang gestellt. Somit kann festgehalten werden, dass der Geschäftsvorfall korrekt verbucht wurde.
☐ Nein

8. Wurden die Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO eingestellt? Wenn ja, ist dieser nachgewiesen und rechnerisch richtig aufgestellt und im Anhang erläutert?

Handlungsempfehlung:
Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 22 des RLP-Kontenrahmenplanes.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

☐ Ja
☒ Nein
Von der Verbandsgemeinde sind keine Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu bilden.

9. **Haben alle maßgeblichen kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach §40 GemHVO Berücksichtigung gefunden? Sind die Veränderungen der kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang erläutert? Sind Nachweise vorhanden und sind diese rechnerisch richtig aufgestellt?**
Handlungsempfehlung: Der Ausweis erfolgt über die Bestandskonten der Kontengruppe 234 des RLP-Kontenrahmenplanes. Nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 KAG sind die der Festsetzung der Benutzungsgebühren und der wiederkehrenden Beiträge zugrundeliegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei dürfen die veranschlagten Gebühren bzw. Beiträge die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung bzw. Anlage nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Kosten dürfen die Kostenentwicklungen der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre berücksichtigt werden. Abweichungen zu den tatsächlichen Kosten sind innerhalb einer angemessenen Zeit auszugleichen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: ☐ Ja ☒ Nein, die Verbandsgemeinde hält keine kostenrechnenden Einrichtungen vor.

Aus Zeitgründen wurde auf die Prüfung der nachfolgenden Prüffelder verzichtet:

- Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen
- Inhalt des Anhangs
- Inhalt des Rechenschaftsberichtes
- Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) (wurde aus Zeitgründen im Jahresabschluss 2019 nicht geprüft)
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft (wurde aus Zeitgründen im Jahresabschluss 2019 nicht geprüft)
- Eingesetzte automatisierte Datenprogramme (wurde aus Zeitgründen im Jahresabschluss 2019 nicht geprüft).